

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Lich

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 16.03.2011 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl und das Ansehen der Stadt Lich wird eine Ehrenplakette verliehen.

Die Stadtbibliothek Lich ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lich. Sie hat die Aufgabe Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

Jedermann ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

Sie kann im Rahmen dieser Benutzungsordnung kostenfrei von allen Personen benutzt werden. Ihre Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Lich festgelegt und bekanntgegeben.

§ 2 Anmeldung

Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Minderjährige erhalten einen eigenen Bibliotheksausweis, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Diese verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird die Benutzungsordnung anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten erteilt.

§ 3 Elektronische Datenspeicherung

Die Stadtbibliothek speichert, unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, folgende Angaben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Email-Adresse. Diese Daten werden nur für interne Zwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz statt. Bei Rückgabe des Bibliotheksausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

§ 4 Bibliotheksausweis

Der Bibliotheksausweis ist Voraussetzung für die Benutzung der Stadtbibliothek. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust sowie Namens- und Anschriftenänderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist, Mahnung

Bei Entleihe und Rückgabe von Medien ist der Bibliotheksausweis vorzulegen. Es gelten folgende Grundleihfristen:

Bücher:	4 Wochen
Zeitschriften:	4 Wochen
Nonbooks:	4 Wochen

In besonderen Fällen kann die Stadtbibliothek eine kürzere oder längere Frist festsetzen. Die Ausleihzeit kann bis zu zweimal um vier Wochen verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen von anderen Benutzern vorhanden sind. Die Anzahl der Entleihungen kann beschränkt werden. Die Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Bei der Herstellung von Kopien sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Spätestens nach Ablauf der Leihfrist sind die Medien unaufgefordert an die Stadtbibliothek zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr nach der geltenden Gebührenordnung zu zahlen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Nach dreimaligem erfolglosem Mahnen werden die Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg zu Lasten des Benutzers eingefordert.

§ 6 Behandlung der Medien / Haftung

Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig. Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Verlust und Beschädigung (hierunter fallen auch Unvollständigkeit, Einschreiben von Bemerkungen und das An- und Unterstreichen) dürfen nicht selbst behoben werden und sind der Stadtbibliothek umgehend zu melden. Verlust und Beschädigung verpflichten zu Schadenersatz. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliotheksleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei geringer Beschädigung bemisst sich der Schadenersatz nach den Kosten der Wiederherstellung, bei unreparablen Beschädigungen oder Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 7 Gebühren

Die Ausleihe von Medien für den Zeitraum der Grundleihfrist von 4 Wochen ist kostenfrei. Bei verspäteter Rückgabe der Medien (Überschreitung der Grundleihfrist) werden Versäumnisgebühren erhoben:

Pro Medium	0,50 Euro
Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises	2,50 Euro

§ 8 Aufenthalt in der Bibliothek

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung beeinträchtigt werden. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Vorhandene Taschen und Gegenstände sind während der Dauer des Aufenthaltes in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen. Für den Verlust von Gegenständen oder Wertsachen, auch aus den Schränken, übernimmt die Stadtbibliothek bzw. die Stadt Lich keine Haftung.

§ 9 Internetnutzung

1. Internet-Nutzer sind verpflichtet, sich an der Ausleihtheke anzumelden. Ihre Bibliotheksausweisnummer wird dort registriert. Sie sind damit berechtigt, den Internet PC für 45 Minuten zu nutzen. Nach Ablauf der Zeit sind Sie verpflichtet, den Platz für den nächsten Interessenten zu räumen.
2. Die Computer sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC ist nicht gestattet. Die Installation oder Ausführung von fremder oder privater Software ist auf den Rechnern nicht erlaubt. Am OPAC darf das eingeschaltete Bibliotheksprogramm nicht verlassen werden. Bei Beschädigungen behält sich die Stadtbibliothek Schadenersatzansprüche und juristische Schritte vor.
3. Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen, jugendgefährdenden oder sonstigen illegalen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.
4. Das Herunterladen von Software auf elektronische Datenträger, Festplatten oder Server ist nicht erlaubt. Ein Ausdruck kostet 0,10 Euro, in Farbe 0,50 Euro pro Seite.
5. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet. Bestellungen im Internet sind nur im eigenen Namen statthaft. Beim Kopieren, Versenden und Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Bei der Benutzung von öffentlichen Diskussionsforen, elektronischen Schwarzen Brettern, Newsgroups, oder E-Mail-Anbietern ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig,

beleidigend oder jugendgefährdend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Das massenhafte Versenden von E-Mails ist verboten.

6. Die Stadtbibliothek Lich übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leistungen und Zugänge abgerufen werden.
7. Verstöße gegen die Regeln können mit Zugangsverboten belegt werden. Die Stadtbibliothek behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Inhalte und Bereiche des Internets zu untersagen.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek oder des Internetcafés ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lich, den 17.03.2011

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Klein)
Bürgermeister

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung wurde am 24.03.2011 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekannt gemacht.

Lich, den 25.03.2011

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Klein)
Bürgermeister